

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit §§ 3, 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289) (zuletzt geändert durch Artikel 4 G zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910)), hat der Kreistag des Landkreises Waldshut in seiner Sitzung vom 07.12.2022 folgende

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut

beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.1993 in der Fassung vom 24. Juli 2019 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 07.12.2022

Dr. Martin Kistler Landrat